

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Eingangsvermerk / Eingangsstempel

Antrag

auf Mitnahme von Waffen und / oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG, gem. § 32 Abs. 1 WaffG (Europäischer Feuerwaffenpass)

Hinweis zum Europäischen Feuerwaffenpass:

Um einen Europäischen Feuerwaffenpass ausstellen zu können, muss gemäß § 32 Abs. 6 Waffengesetz der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes haben. Eine eingeschränkte Alternative zu einem Europäischen Feuerwaffenpass bietet die Ausstellung einer Mitnahmeerlaubnis. Diese wird befristet für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Bei der Beantragung der Mitnahmeerlaubnis müssen sowohl der Mitnahmezweck als auch die Anzahl der Vorgänge angegeben werden.

1. Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	Email

2. Angabe zur Waffe/n

Beschreibung der Waffen/Munition					Nr. Waffenbesitzkarte/n auf der die Waffe/n eingetragen sind
Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller oder Warenzeichen	Typ, Modell	Herstellungsnummer

3. Angaben zum Zielstaat/en und zum Zweck der Mitnahme

Zielstaat/en
Zweck der Mitnahme

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen

Kopie Personalausweis / Reisepass (zwingend für die Bearbeitung erforderlich)